

Bewerbungsbogen für ein Praktikum / eine Hospitanz
(im Folgenden der Einfachheit halber kurz „Praktikum“ genannt)

1. Angaben zur Person

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		Geburtsdatum	
Familiename		Vorname	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl		Ort	
E-Mail		Telefon	

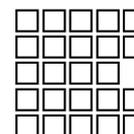
2. Angaben zum Praktikum

Ich möchte ein Praktikum absolvieren im Bereich:	
Praktikumszeitraum von	bis
Handelt es sich bei dem Praktikum, das Sie bei uns absolvieren möchten um: <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> ein Pflichtpraktikum im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs-, oder Studienordnung? (Bitte fügen Sie den <u>schriftlichen Auszug</u> aus der Studien-/ Ausbildungsordnung oder eine <u>schriftliche Bestätigung</u> der Ausbildungsstelle/Hochschule bei) <input type="radio"/> ein freiwilliges Praktikum zur Orientierung für eine (ggf. auch weitere) Berufsausbildung oder ein Studium? <input type="radio"/> ein freiwilliges Praktikum begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung? (Bitte fügen Sie eine Immatrikulationsbescheinigung o.ä. bei / reichen diese nach) <input type="radio"/> ein freiwilliges Nachpraktikum im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium? <input type="radio"/> ein sonstiges Praktikum (bitte angeben): 	
Hat seit dem 01.01.2015 bereits ein Praktikumsverhältnis bei der Stadt Erlangen bestanden? <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein 	
Besondere Anmerkungen	

Ort, Datum

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Datenschutzhinweis: Ihre Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie die erbetenen und für die Einsatzplanung benötigten Daten angeben.



Datenschutzerklärung für Praktikantinnen / Praktikanten

Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten im Rahmen des Schnupperpraktikums

Familienname	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Geburtsdatum	Telefonnummer

tätig bei der Stadt Erlangen als **Schnupperpraktikantin / Schnupperpraktikant**

wurde heute **zur gewissenhaften Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten während des Praktikums verpflichtet** (§ 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - Verpflichtungsgesetz). Es wurde auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen und darüber belehrt, dass die genannten Strafvorschriften anwendbar sind:

§ 97b i.V.m.§§ 93 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 133	Verwahrungsbruch (z.B. Entwendung oder Beschädigung dienstlich verwahrter Dinge)
§ 201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 202	Verletzung des Briefgeheimnisses
§§ 202 a bis c	Ausspähen und Abfangen von Daten sowie die Vorbereitung dieser Straftaten
§ 203	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 303a	Datenveränderung
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 358	etwaige Nebenfolgen bei Straftaten

Außerdem wurde daraufhingewiesen, dass

- es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben;
- es untersagt ist, personenbezogene Daten bzw. andere zu schützende Daten (z.B. Steuerdaten, Sozialdaten) unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis, Art. 5 BayDSG bzw. sonstige fachspezifische Bestimmungen, z.B. § 35 Abs. 1 SGB I) und dass diese Pflichten auch **nach Beendigung des Praktikums fortbestehen**;
- die Verpflichtung zur Beachtung der Bestimmungen unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten und den aus der Verletzung dieser Pflichten sich ergebenden Folgen besteht;
- Verstöße gegen den Datenschutz gegebenenfalls mit einer Geldbuße belegt (Art. 37 Abs. 1 und 2 BayDSG bzw. § 85 SGB X) bzw. mit Freiheits- oder Geldstrafe (Art. 37 Abs. 3 BayDSG bzw. § 85 a SGB X) oder nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften geahndet werden können.

Er/Sie erklärt auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein. Er/Sie genehmigt das Protokoll durch Unterzeichnung. Außerdem bestätigt er/sie, eine Abschrift des Protokolls erhalten zu haben. Die vorstehenden Vorschriften können im Internet unter www.erlangen.de/praktikum aufgerufen oder bei Bedarf in Kopie ausgehändigt werden.

Erlangen, den _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Praktikantin / des Praktikanten



Merkblatt für Eltern und Betriebe

Betriebspraktikum für Kinder und Jugendliche während der Vollzeitschulpflicht

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre können noch nicht über die Erfahrung und das Sicherheitsbewusstsein Erwachsener verfügen. Auch ihre physische und psychische Belastbarkeit ist geringer. Daher benötigen gerade junge Menschen einen besonderen Schutz bei der Arbeit. Während der Vollzeitschulpflicht (in Bayern: 9 Schuljahre) hat die schulische Ausbildung überdies Vorrang vor einer Beschäftigung. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wollen diesen Zielsetzungen Rechnung tragen.

Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Jugendliche ab 15 Jahre, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden ebenfalls die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Eine Beschäftigung von Kindern ist verboten! – doch es gibt Ausnahmen:

Unter 15 Jahre



Zulässig ist die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Kindern im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums, das von der Schule organisiert und begleitet wird. Die Schüler dürfen nur leichte und geeignete Tätigkeiten im Betrieb ausführen. Die Arbeitszeit ist auf höchstens 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich begrenzt.



Die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Kindern im Rahmen einer selbst organisierten „Schnupperlehre“ während der Ferien außerhalb einer schulischen Veranstaltung ist dagegen unzulässig.

Sprechen Sie in diesem Fall mit der Schulleitung, ob die Schule bereit ist, als Veranstalter des Praktikums auch während der Ferienzeit aufzutreten. Dann wäre die Beschäftigung möglich.



Ein kurzer Betriebsaufenthalt mit Vorführungen und Besichtigungen zur Darstellung von Berufsfeldern (z. B. Girls Day, Betriebserkundungen ohne Arbeitscharakter) ist ebenfalls zulässig.

Ab 15 Jahre



Jugendliche ab 15 Jahre dürfen für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien beschäftigt werden. Diese Ferienarbeit kann selbstverständlich auch zu einem selbst organisierten „Schnupperpraktikum“ zur Berufsfindung genutzt werden. Die zeitlichen Grenzen liegen bei höchstens 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich.

Zusammenfassung

Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahre dürfen nach derzeitiger Rechtslage nur im Rahmen schulisch organisierter Betriebspraktika beschäftigt werden. Darüber hinaus durchgeführte, freiwillige „Schnupperlehren“ ohne Beteiligung der Schule sind erst im Alter ab 15 Jahre zulässig.

Noch ein ganz wichtiger Hinweis zum Schluss:

Nicht alle Arbeiten in Betrieben sind für Kinder und Jugendliche leicht und geeignet. Daher müssen sich Praktikumsbetriebe genau überlegen, welche Tätigkeiten ohne Gesundheitsgefährdung ausgeführt werden können. Die Frage, ob persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, sollte ebenfalls bereits im Vorfeld des Praktikums geklärt sein (z. B. Schutzschuhe). Nicht zuletzt ist die Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in die zu beachtenden Sicherheitsregeln zu Praktikumsbeginn ein unverzichtbares Muss.

Weitere Auskünfte erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den jeweils örtlich zuständigen Regierungen.